

ARBEITSSICHERHEITSLEIFADEN ZUM UMGANG MIT FREMDFIRMEN

(23.01.2023/ULK/PMn)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
PRÄAMBEL	3
GELTUNGSBEREICH	3
1 SOZIALES	4
1.1 ETHIK UND COMPLIANCE	4
Mindestlohn	4
1.2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	4
Werkvertrag.....	5
Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.....	5
Dienstvertrag	6
2 BEAUFTRAGUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER EINKAUF	6
2.1 ERRICHTUNG FREMDFIRMENSTÜTZPUNKT	7
2.2 MELDUNG VON ARBEITSSICHERHEITSTECHNISCHEN ABWEICHUNGEN	7
2.3 KONTROLLE DER UMSETZUNG DER SICHERHEITSMÄßNAHMEN DURCH AUFTRAGNEHMER	7
2.4 KONTROLLE DER ANWEISUNGEN DURCH AUFTRAGGEBER.....	7
3 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND BRANDSCHUTZ	8
3.1 AUFTRAGSVERANTWORTLICHER UND KOORDINATOR.....	8
3.2 VERANTWORTLICHER DER FREMDFIRMA.....	8
3.3 KOORDINATOR.....	8
3.4 AUFSICHTFÜHRENDE (AF).....	9
3.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR IN ABHÄNGIGKEIT DER KOMPLEXITÄT	9
3.6 BETRIEBSSPEZIFISCHE UND BESONDERE GEFAHREN, GEFÄHRLICHE ARBEITEN	9
3.7 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	10
3.8 SOZIALE KOMPONENTEN	11
Tagesunterkünfte	11
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Fitness	11
Sauberkeit und Ordnung	11
Alkohol- und Rauchverbot.....	11
3.9 SICHERHEITSTANDARDS IM WERKSGELÄNDE.....	11
Unfallmeldung und -untersuchung, gefährliche Situationen	11
Nutzung von Hallenkranen durch Fremdfirmen.....	12
Sicherheitsbegehungen	12
Gasgefährdete Bereiche	12
Umgang mit Gefahrstoffen.....	12
3.10 LAGERUNG VON BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN	13
Lagerung von Gasflaschen.....	13
Mineralwolle-Dämmstoffe	14
Freischalten	14
Anlaufstellen / An- und Abmeldung	14
Kraftfahrzeuge	14

	Straßenverkehr	14
	Ladungssicherung	15
	Schienenverkehr	15
3.11	NOTFALLORGANISATION	15
3.12	ERSTHELFER / ERSTE HILFE / RETTUNGSDIENST / VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	15
	Flucht und Rettungswege	15
	Notfalleinrichtungen (z.B. Augenspülung und Notfallduschen)	16
	Vorbeugender Brandschutz	16
	Elektrizität	16
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	17
	Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung, Arbeiten im Freien	17
	Arbeitsplatzbeleuchtung	17
	Sicherungsposten, Absperrungen	17
3.13	ARBEITSMITTEL	18
	Verleih von Ausrüstung an Fremdfirmen	18
	Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte	18
	Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung	18
	Druckluft und Druckluftgeräte	18
	Radiofrequenzgesteuerte Geräte	18
3.14	ARBEITSVERFAHREN	18
	Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten	18
3.15	SICHERHEITSEINWEISUNG DER FREMDFIRMEN UND KONTROLLE	19
	Übergabe der Funktionen	21
	Arbeitsende	21
	Schlussabnahme	21
	Abrechnung	21
4	UMWELTRICHTLINIEN	21
4.1	ALLGEMEIN	21
4.2	ENERGIEEFFIZIENZ	22
5	NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR	22
5.1	TORE, WEGE, PLÄTZE	22
6	WERKSICHERHEIT	22
6.1	ERSTE ANMELDUNG FREMDFIRMENMITARBEITER	22
6.2	ZUTRITT VON BESUCHERN ZU FREMDFIRMEN	23
6.3	BEENDEN DER TÄTIGKEIT AUF DEM WERKSGELÄNDE	23
6.4	EIN- UND AUSFUHR VON MATERIALIEN / WERKZEUGEN	23
6.5	EINFAHRT VON ABFALL	23
6.6	FOTOGRAFIEREN	23
6.7	FIRMENWERBUNG	23
6.8	BESCHÄDIGUNGEN, ORDNUNGSVERSTÖßE UND STRAFBARE HANDLUNGEN	24

VORWORT

Die Unternehmen der SHS-Gruppe, SAARSTAHL und DILLINGER, legen als Auftraggeber großen Wert darauf, eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beauftragten Unternehmen zu pflegen, und in gemeinschaftlicher Anstrengung ein optimales Arbeitsergebnis und somit Anlagen- und Produktionssicherheit herzustellen.

PRÄAMBEL

Neben der Sicherstellung der Produktionsmenge und der Qualität sollen alle Arbeiten innerhalb der SHS-Gruppe, DILLINGER und SAARSTAHL inklusive der Tochterunternehmen sicher und gesundheitsgerecht durchgeführt werden. Das oberste Ziel „null Unfälle“ gilt nicht nur für die eigenen Mitarbeiter, sondern auch für die Mitarbeiter der beschäftigten Fremdfirmen.

Der Fremdfirmen-Leitfaden soll die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beschreiben.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden gilt für den Einsatz von Fremdfirmen, nachfolgend auch Auftragnehmer genannt, an den Standorten der SHS-Gruppe, SAARSTAHL und DILLINGER und den Tochterunternehmen.

Die Beauftragung der Fremdfirmen erfolgt im Wesentlichen durch den Einkauf der SHS.

Dieser Leitfaden gilt für alle Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Werksgelände und berücksichtigt die in [DGUV Information 215-830 vom Januar 2020](#), bisher: [BGI 865](#), enthaltenen Anforderungen.

Des Weiteren sind die Auftraggeber- und standortspezifischen Vorschriften und Regelungen zu berücksichtigen.

1 SOZIALES

1.1 Ethik und Compliance

Die Ethikrichtlinie und die Compliance-Konzernrichtlinie der SHS-Gruppe beinhalten alle Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten abzielen.

Die Richtlinien können im Internet eingesehen werden unter

<http://www.stahl-holding-saar.de>

[K-D0CK-0001 - Ethikrichtlinie der SHS-Gruppe \(Release.QM00370076\)](#)

[K-D0CK-0002 - Konzernrichtlinie Corporate Compliance \(Release.QM00394906\)](#)

Mindestlohn

Die Fremdfirmen verpflichten sich, im Rahmen des Auftrages die **Vorschriften des Mindestlohngesetzes und sonstiger Regelwerke insbesondere des Arbeitsrechts** sowie die jeweils geltenden **Tarifbestimmungen** ihres Gewerbes im Hinblick auf die Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsregelungen usw. einzuhalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vorschriften und Bestimmungen geeignete Nachweise über die Einhaltung zu verlangen.

Die Fremdfirmen verpflichten sich, bei den von ihnen eingesetzten **Subunternehmen** die Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen gleichermaßen zu verlangen. Sie verpflichten sich ferner, bei Verdacht eines Verstoßes Nachweise zu verlangen oder eigene Ermittlungen anzustellen und deren Ergebnisse auf Verlangen dem Auftraggeber mitzuteilen.

1.2 Vertragliche Grundlagen

Fremdfirmenpersonal kann auf Basis verschiedener vertraglicher Vereinbarungen beim Auftraggeber beschäftigt werden im Rahmen eines:

Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB)

Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜG)

Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB)

Das von einer Fremdfirma herzustellende Werk bzw. die zu erbringende Dienstleistung ist in einer Liefer- und Leistungsspezifikation zu beschreiben.

Die Abrechnung kann vertraglich vereinbart nach einem Fest- oder Pauschalpreis, nach Einheitspreis/en oder nach Stundensätzen, erfolgen. Zur Formulierung der Werkverträge sind allgemein vorformulierte Vertragstexte zu verwenden.

Werkvertrag

Die Merkmale sind die Erstellung eines konkret bestimmten und beschriebenen Werkergebnisses oder die entsprechende Veränderung einer Sache.

Der Auftragnehmer arbeitet eigenverantwortlich und hat Dispositionsfreiheit im Rahmen der im Vertrag vorgegebenen Parameter. Der Auftraggeber behält sich vor, Einfluss auf die Qualifikation der eingesetzten Firmen und Arbeitnehmer zu nehmen. Dies kann z.B. vorliegen bei fehlenden Kenntnissen und groben Fehlern oder Verstößen.

Der Auftragnehmer hat das alleinige Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen.

Es gibt keine Eingliederung der FF-Mitarbeiter in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des Auftraggebers.

Verhaltensregeln des Auftraggebers (DH-SAG und Tochtergesellschaften) gegenüber Fremdfirmenpersonal:

- möglichst detaillierte Beschreibungen der auszuführenden Arbeiten
- keine PSA zur Verfügung stellen, Ausnahme: Spezial-Schutzgeräte; diese müssen geprüft sein.
- kein „gemeinsames“ Arbeiten von Konzern-Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern an der gleichen Werkleistung
- der Auftragnehmer entscheidet über die Anzahl und Qualifikation des von ihm eingesetzten Personals zur Erbringung der beauftragten Leistung.
- kein Personal mit einer bestimmten Qualifikation oder bestimmte Personen anfordern
- keine Anweisungen an FF-Mitarbeiter mit Ausnahme an den Verantwortlichen der Fremdfirma, Ausnahme: bei Gefahr im Verzug, z. B. Anweisungen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr
- kein „Versetzen“ von Fremdfirmenmitarbeitern an andere Baustellen, ausgenommen bei Störungen und dann nur in Absprache mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma
- keine Arbeitsgeräte und Materialien der Fremdfirma zur Verfügung stellen, Ausnahme: Spezialwerkzeug, Spezialmaterialien, diese müssen geprüft sein
- darauf achten, dass die Fremdfirmenmitarbeiter nicht die gleiche Arbeitskleidung wie die Mitarbeiter des Werkes tragen.

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Die Arbeitnehmerüberlassung ist eine reine Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitnehmer.

Der Entleiher setzt die Arbeitnehmer nach eigenen betrieblichen Erfordernissen ein, der Verleiher bleibt Arbeitgeber mit allen Arbeitgeberrechten und -pflichten. Der Entleiher hat ein vertraglich bestimmtes Weisungsrecht.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Verleihers besteht und die Überlassung nicht nur gelegentlich erfolgt, sondern auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Für Arbeitnehmerüberlassung ist eine behördliche Erlaubnis nach **§ 1 AÜG** erforderlich.

Arbeitnehmerüberlassung darf im Einzelfall die gesetzlich zulässige Dauer nicht überschreiten.

Verhaltensregeln seitens DILLINGER und SAARSTAHL- und Konzernpersonal:

Leiharbeitnehmer sind wie eigene Mitarbeiter zu behandeln, er ist beim Auftraggeber frei einsetzbar.

Dem Leiharbeitnehmer sind alle erforderlichen Sicherheitsinformationen zukommen zu lassen (Unterweisung des Leiharbeitnehmers → Dokumentation)

Dem Leiharbeitnehmer (so dies mit dem Auftragnehmer vereinbart ist) ist die PSA zur Verfügung zu stellen (Standard + Spezialausrüstung).

Gemeinsames Arbeiten von Auftraggeber - und Auftragnehmer-Mitarbeitern und Leiharbeitnehmern an der gleichen Werkleistung ist erlaubt

Die Beauftragungen nach „Mann x Stunden x Tage x Stundensatz“ oder Personal mit einer bestimmten Qualifikation anzufordern ist erlaubt.

Die Auswahl des Fremdfirmenpersonals wird durch die Personalabteilungen unterstützt, die auch auf die Erlaubnis der Leiharbeitnehmerfirma nach §1AÜG achtet. Die Verantwortlichkeit für die vertraglichen Festlegungen mit den Leiharbeitnehmern (Vorlegen eines Führerscheins, Sonderanforderungen an die Belastbarkeit der Leiharbeitnehmer wie Maskentauglichkeit, Kostenübernahme von persönlicher Schutzausrüstung mit Berücksichtigung von betrieblichen Sonderanforderungen usw.) liegt bei dem anfordernden Betrieb und wird durch die Personalabteilungen berücksichtigt.

Dienstvertrag

Ein Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) liegt im Gegensatz zum Werkvertrag vor, wenn kein bestimmter Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit zu erbringen ist.

2 BEAUFTRAGUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER EINKAUF

Auftraggeber können alle Betriebe und Abteilungen der SHS-Gruppe, DILLINGER und SAARSTAHL inklusive der Tochterunternehmen sein. Sie stellen einen Dienstleistungsbedarf fest und formulieren dazu die Leistungsanforderung (Banf). Die Anforderung ergeht an den für den Standort zuständigen jeweiligen Einkauf.

Bei der Anfrage an den Einkauf erfolgt die namentliche Festlegung des betrieblichen Ansprechpartners.

Dieser betriebliche Ansprechpartner ist immer der Auftragsverantwortliche (AV), solange keine andere Person benannt ist.

Die Betriebe, die Arbeiten von Fremdfirmen ausführen lassen, müssen dafür Sorge tragen und sich augenscheinlich vergewissern, dass alle Mitarbeiter, die mit der Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Überwachung dieser Aufträge befasst sind, ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie Gesetze, Verordnungen und Vorschriften haben.

2.1 Errichtung Fremdfirmenstützpunkt

Wird die Errichtung eines Fremdfirmenstützpunktes gewünscht bzw. notwendig, so ist dies im ersten Schritt mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Dieser prüft die räumlichen und technischen Möglichkeiten und informiert den jeweiligen Ansprechpartner im Einkauf und die Fremdfirmenkoordination, welche dann gemeinsam die Genehmigungsschritte einleiten.

2.2 Meldung von arbeitssicherheitstechnischen Abweichungen

Bei Abweichung von arbeitssicherheitstechnischen Standards oder Fehlverhalten von Fremdfirmenmitarbeitern ist der Sachverhalt schriftlich in einem Bericht festzuhalten. Der Auftragsverantwortliche ist immer zu informieren, eine Kopie des Berichts ist an die E-Mail-Adresse: „ Arbeitssicherheitsmeldungen@stahl-holding-saar.de “ zu senden.

2.3 Kontrolle der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch Auftragnehmer

Der Auftragsverantwortliche bzw. Koordinator vergewissert sich, in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter, stichprobenartig und in angemessenem Umfang, z.B. durch Betriebsbegehungen, ob die Fremdfirmenmitarbeiter angemessene Anweisungen erhalten haben. Bekannt gewordene Sicherheitsmängel sind dem Verantwortlichen der FF mitzuteilen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

Bei Feststellung von offenkundigen Sicherheitsmängeln und Gefahr in Verzug ist jeder berechtigt und angehalten, ein sofortiges Einstellen der Arbeiten durchzusetzen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist unmittelbar zu informieren. Die Arbeiten dürfen so lange nicht fortgeführt werden, bis die Gefahr beseitigt ist.“

2.4 Kontrolle der Anweisungen durch Auftraggeber

Der Auftragsverantwortliche als Vertreter des Auftraggebers hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Beschäftigte der Fremdfirmen, die in seinem Betrieb tätig werden, angemessene Anweisungen erhalten haben (§ 8 (2) Arbeitsschutzgesetz).

Diese Vergewisserung erfolgt in der Regel dadurch, dass der Verantwortliche der Fremdfirma gefragt wird, ob er seine Mitarbeiter unterwiesen hat. Ggf. nimmt der Auftragsverantwortliche Einsicht in die Dokumentation der Unterweisung.

3 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND BRANDSCHUTZ

3.1 Auftragsverantwortlicher und Koordinator

Der *Auftragsverantwortliche* ist üblicherweise der Betriebs-(Abteilungs-)leiter selbst oder ein von ihm dazu Beauftragter und ist in den Bestellpapieren genannt.

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner für den Fremdunternehmer, speziell auch für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Seine Aufgaben sind z.B.:

- die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma
- die Überwachung
- die Werkausweisbeantragung für den Zutritt zum Standort
- die Abnahme der Leistung

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Bei gegenseitiger Gefährdung und/ oder mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz ist immer ein *Koordinator* zu benennen (Näheres siehe unter 3.3).

Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.

3.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist Ansprechpartner des Auftragsverantwortlichen bzw. des Koordinators und auftragsnehmerseitig zuständig für alle Fragen, die in dem Auftrag auftreten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma soll frühzeitig benannt und an den Vorplanungen beteiligt werden. Er muss insbesondere darauf achten, dass seine Mitarbeiter gemäß den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und den werkspezifischen Unterweisungen arbeiten, die benötigte PSA tragen, An- und Abmeldeverfahren, alle Regeln zur Einhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit eingehalten werden und dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Die Erstellung eines Arbeitsablaufplans und der Gefährdungsbeurteilung obliegt dem Auftragnehmer.

3.3 Koordinator

Definition gemäß DGUV Information 215-830:

„Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können **gegenseitige Gefährdungen** auftreten, so muss **eine Person, ein Koordinator**, bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Die Bestellung erfolgt schriftlich.“

Der Koordinator muss mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich bei der Bestimmung eines Koordinators abstimmen.

Einzelne Gesetze und Rechtsverordnungen regeln für bestimmte Arbeiten die Pflicht, einen Koordinator für spezifische Arbeiten einzusetzen. Das ist der Fall für:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)**
(gemäß § 3 BaustellV i.V.m. RAB 30)
- **Gefahrstoffkoordinator**
(gemäß § 15 GefStoffV vom 21.07.2021)
- **Koordinator für kontaminierte Bereiche**
(gemäß DGUV Regel 101-004)
- **Koordinator für Asbest (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)**
(gemäß TRGS 519)
- **Abstimmung der Tätigkeiten von Fremdfirmen entsprechend DGUV Vorschrift 1 (November 2013)**

3.4 Aufsichtführender (AF)

Zusätzlich hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass **Tätigkeiten mit besonderen Gefahren** durch einen Aufsichtführenden (AF) überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich abstimmen, wer den Aufsichtführenden stellt.

3.5 Organisationsstruktur in Abhängigkeit der Komplexität

Für jeden Auftrag müssen vor Beginn der Arbeiten der Auftragsverantwortliche (AV), der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) und, sofern erforderlich, ein Koordinator (K) und, sofern erforderlich, ein Aufsichtführender (AF) festgelegt sein. Für den Fall der Abwesenheit müssen Vertreter benannt sein.

3.6 Betriebsspezifische und besondere Gefahren, gefährliche Arbeiten

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben können sich bei SHS, SAARSTAHL, DILLINGER und den Tochterunternehmen die nachfolgend genannten Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ergeben. Im Vorfeld ist zu prüfen, ob es notwendig ist, einen Aufsichtführenden zu benennen.

Die Tätigkeiten sind:

- Gefahren mit Koksofen-, Hochofen- und Stahlwerksgas (CO)
- Knallgasbildung im Zusammenhang mit feuerflüssigem Material und Wasser
- Stickstoff und Argon zur Inertisierung oder als Prozessgas
- Sauerstoffmangel oder Sauerstoffanreicherung in der Luft oder im Prozess
- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen

- Gefahr durch Legionellen bei Nutzung von Wasser aus Löschwasserleitungen
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen
- Brand- und Explosionsgefahren
- In Bereichen mit CO₂-Löschanlagen, wie z.B. in Hydraulikräumen, E-Räumen und Kabelzwischenböden
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb
- Gefahren durch innerbetrieblichen Straßenverkehr
- Gefahren im Bahnbetrieb, an Bahnübergängen und Gleisanlagen
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten
- Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers oder im Bereich von bestehenden Leitungen
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes
- Gefahr des Verhängens
- Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen, in Gasleitungen
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens)
- Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen, z.B. Arbeiten an Gasleitungen
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach, Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.7 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- fachkundiges und ausreichend deutschsprachiges Personal zu beschäftigen
- ausschließlich unterwiesenes und geprüftes Personal einzusetzen.
- die allgemeinen, als auch die besonderen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten
- zur Einhaltung aller Arbeits-, Arbeitszeit- und Gesundheitsvorschriften
- alle sicherheitstechnisch erforderlichen Informationen ggf. Subunternehmer weiter zu geben
- eine spezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen
- seine Mitarbeiter zu unterweisen

Die Gefährdungsbeurteilung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortlichkeit der gemeinsam zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung über gegenseitige Gefährdungen liegt natürlich gleichermaßen bei Auftraggeber und Auftragnehmer.

Sofern an den Standorten spezifische Bauausführungsbestimmungen existieren, sind diese zu berücksichtigen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist bei Arbeiten großen Umfanges zu erstellen und in den Gebäuden der Bauleitung vor Ort bereit zu stellen und zu veröffentlichen. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet diesen Plan einzuhalten.

3.8 Soziale Komponenten

Tagesunterkünfte

Die Nutzung von Sozialräumen durch Fremdpersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Nächtigen innerhalb des Werksgeländes ist verboten.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Fitness

Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass Mitarbeiter, die spezifische Arbeiten ausführen (wie z.B. Arbeiten in Höhe, Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen, Tragen von Atemschutzgeräten) die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen medizinischen Bescheinigungen sind auf Nachfrage vorzulegen.

Mitarbeiter, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, etc. stehen oder unter anderen Einflüssen wie z.B. Stress, Müdigkeit, und Angst stehen, dürfen nicht beschäftigt werden.

Sauberkeit und Ordnung

Das Personal des Auftragnehmers muss einen sauberen und ordentlichen Arbeitsplatz aufrechterhalten und verlassen.

Alkohol- und Rauchverbot

Das Mitführen und/oder Verzehren von Suchtmitteln und Alkohol ist auf dem Werksgelände verboten.

Sofern nicht standortspezifisch geregelt, ist das Rauchen nur in ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Nichtraucherchutz ist zu beachten.

3.9 Sicherheitsstandards im Werksgelände

Unfallmeldung und -untersuchung, gefährliche Situationen

Es wird erwartet, dass jede Fremdfirma und deren Subunternehmer über ein effektives Unfallmeldesystem verfügt.

Mitarbeiter der Fremdfirmen müssen ihren Vorgesetzten über jeden Unfall, Beinahe-Unfall und jede gefährliche Situation unverzüglich informieren. Der Vorgesetzte der Fremdfirma muss sofort den Auftragsverantwortlichen und ggf. den Koordinator unterrichten.

Verletzte sollen den Rettungsdienst und alle Erste-Hilfeeinrichtungen am Standort in Anspruch nehmen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss unmittelbar nach einem Unfall und so schnell wie möglich eine Untersuchung einleiten. Die Fachabteilungen und betroffenen Betriebe des Auftraggebers müssen dabei involviert sein.

Bei jedem Unfall oder Beinahe-Unfall muss dem Auftragsverantwortlichen maximal zwei Wochen nach dem Ereignis ein ausführlicher Unfallbericht, mit Fotos, Hauptursachen und Maßnahmenplan zur Verfügung gestellt werden.

Die Fotos sollten von Mitarbeitern der SHS-Gruppe angefertigt werden. In Ausnahmefällen können diese im Beisein und mit Freigabe des SHS-Mitarbeiters von der FF selbst erstellt werden.

Nutzung von Hallenkränen durch Fremdfirmen

Die Nutzung von Hallenkränen ist mit dem verantwortlichen Betreiber im Vorfeld abzustimmen.

Ansonsten gilt: Das Verwenden von Transportmitteln (Kran, Stapler, Hubarbeitsbühne) durch Fremdfirmen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen müssen gemeinsam schriftlich festgelegt werden (Anforderung an den Fahrzeugführer, Ausbildung des Fahrzeugführers, Prüfstatus der Arbeitsmittel usw.).

Sicherheitsbegehungen

Fremdfirmen werden in die Sicherheitsbegehungen mit einbezogen. Festgestellte Sicherheitsmängel werden den Verantwortlichen der Fremdfirma mitgeteilt.

Gasgefährdete Bereiche

Jede Person, die in gasgefährdeten Bereichen arbeitet, muss in Umgang mit Atemschutz, Gaswarnung, lokalen Risiken und spezifischen Schutzmaßnahmen ausgebildet sein.

Die ausgebildeten Personen müssen ihre Befähigung nachweisen können.

Die Unterweisung über die Ausbildung ist schriftlich zu dokumentieren.

Eine Bescheinigung ist auszustellen, diese ist jährlich zu erneuern.

Die notwendigen Bescheinigungen sind auf Nachfrage vorzulegen.

Umgang mit Gefahrstoffen

Jede Fremdfirma darf an ihrem Arbeitsplatz nur die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Menge an Gefahrstoffen bereithalten.

Anmerkung: Siehe hierzu auch „Arbeitssicherheitsleitlinie SAG ASL 022“ mit dazugehöriger Checkliste, die die vorgenannten Punkte umfasst.

Beim Umgang mit ätzenden oder giftigen Substanzen auf dem Gelände ist ein Gefahrenabwehrkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Als Gefahrstoffkataster ist eine Auflistung der eingeführten und eingesetzten Materialien vorzuhalten.

Das Gefahrstoffkataster sollte beinhalten:

- Name des Stoffes
- Einsatz- und Aufbewahrungsort
- Menge

Die Sicherheitsdatenblätter sind für die Dauer der Arbeit leicht zugänglich und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass Feuerwehr und Rettungsdienst im Ereignisfalle schnellen und unkomplizierten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben.

Die Mitarbeiter sind gemäß § 30 GefStoffV an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

An Hand der Gefährdungsbeurteilung ist ein Notfallplan für den Fall der Personenrettung, Explosion, Leckage oder eines Feuers zu erstellen und vorzuhalten.

Der Notfallplan ist vor Beginn der Arbeiten ggf. mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Behälter von Chemikalien, Fässer und Gebinden müssen richtig gekennzeichnet sein.

Jeder Stoff muss sich in einem dafür geeigneten Behältnis befinden. Die Behältnisse müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Bei Zusammenlagerung muss das Zusammenlagerungsverbot beachten.

Markierungen, Kennzeichnungen, Plakatierungen und Dokumentation müssen in Ordnung, gut sichtbar und von allen Personen beachtet werden.

Das Befüllen und Leeren von Tanks müssen unter fachkundiger Aufsicht geschehen.

Armaturen, Düsen und Ventile sind immer ordnungsgemäß zu schließen, insbesondere nach Gebrauch oder bei Verlassen der Arbeitsstätte.

3.10 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nur in geeigneten Räumen zulässig. Es ist nur die Bereitstellung von Mengen gestattet, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Hierbei ist die Menge der brennbaren Flüssigkeiten auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Generell gilt: die Regeln für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten sind einzuhalten.

Lagerung von Gasflaschen

Gasflaschenlager müssen durch den Auftragnehmer als Gasflaschenlager kenntlich gemacht sein, einen ausreichend großen natürlichen Luftwechsel haben und den Anforderungen an Gasflaschenlager entsprechen.

Auf Baustellen sollte die Bereitstellung und kurzzeitige Lagerung der Gasflaschen vorzugsweise in Gasflaschenkäfigen im Freien erfolgen.

Mineralwolle-Dämmstoffe

Beim Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen kann es durch gröbere Fasern zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen. Ältere Produkte gelten als krebserzeugend. Kontakt möglich bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Freischalten

Bei allen Arbeiten wie Reparatur, Revision und Reinigung, die einen gesicherten Stillstand von Anlagen erfordern, sind diese Anlagen bzw. angrenzende, gefahrbringende Anlagenteile energiefrei zu schalten, entsprechend abzusichern und bei Bedarf mechanisch zu sichern.

Dies betrifft:

- elektrische Energien
- hydraulische Energien
- pneumatische Energien
- gespeicherte Energien (wie Federn, Batterien, Behälter)
- Schwerkraft, potenzielle Energie, Gefahren durch Medien wie z.B. durch Wasser, Dämpfe, CO₂-Löschanlagen
- Gefahrstoffe Wärme (heißes Wasser, Dampf, heiße Flüssig- und Festmaterialien wie z.B. Roheisen oder Brammen)
- Strahlungen

Anlaufstellen / An- und Abmeldung

Die Anlaufstellen sind die Standorte, an denen die An- und Abmeldungen u. z.B. die Durchführung des Freischaltprozesses von den Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden.

Kraftfahrzeuge

Personal, welches Kraftfahrzeuge jeglicher Art bedient, muss dazu körperlich und geistig in der Lage sein und über einen gültigen Führerschein verfügen.

Ggf. sind weitere Befähigungsnachweise, z.B. Staplerschein erforderlich.

Alle Fahrzeuge müssen während ihres Einsatzes verkehrssicher im Sinne der StVZO sein. Die Verkehrssicherheit muss mit einem Prüfnachweis belegt werden können.

Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.

Der Einbau und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien hat den Vorschriften der StVZuO bzw. der StVO zu entsprechen.

Straßenverkehr

Auf dem Werksgelände gilt die **StVO**. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Verkehrswege auf Baustellen und Abbruchbaustellen müssen gegenüber dem betrieblichen Verkehr und den angrenzenden Anlagen abgesichert werden, z. B. durch Bauzaun, Absperrungen, Prallwände.

Auf großen Baustellen müssen Ein- und Ausfahrten für Anlieferfahrzeuge und für Rettungskräfte gekennzeichnet werden.

Ladungssicherung

Die Grundsätze der Ladungssicherung sind zu beachten. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Das Transportfahrzeug muss für den jeweiligen Transport geeignet sein. Für die die Sicherung der Ladung gilt der Grundsatz:

- Formschluss herstellen
- Reibwert erhöhen
- Festzurren

Schienenverkehr

Die Mehrzahl der Eisenbahnübergänge ist unbeschränkt. Schienenfahrzeuge haben jederzeit Vorfahrt. Den Bahnübergängen ist sich stets vorsichtig anzunähern, die STOP-Beschilderung ist zu beachten.

Nur gekennzeichnete Bahnübergänge dürfen benutzt werden.

3.11 Notfallorganisation

Für alle Arbeitsplätze ist die Notfallorganisation durch den Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber zu organisieren und sicher zu stellen.

Alle Beschäftigten sind in Bezug auf die eigenen und allgemeinen Notfall-, Erste Hilfe und Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Alle Anwesenden haben sich mit den Notfalleinrichtungen und den internen Notrufnummern am jeweiligen Standort und Einsatzort vertraut zu machen.

Die Alarmierung und Koordination der Rettungskräfte erfolgen nach den standortspezifischen Regeln.

3.12 Ersthelfer / Erste Hilfe / Rettungsdienst / vorbeugender Brandschutz

Fremdfirmen müssen die Erste-Hilfe gem. DGUV 204-022 am Arbeitsplatz sicherstellen und organisieren. Hierzu gehört u.a., dass genügend Erst-Helfer, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die installierten Noteinrichtungen dürfen verwendet werden.

Der am Standort organisierte Rettungsdienst steht jederzeit Jedem zur Verfügung.

Siehe hierzu für DILLINGER: Sicherheitsstandard „Organisation Erste-Hilfe in den Betrieben“ (V-D956-0003) und SAARSTAHL (V-S851-9000005)

Flucht und Rettungswege

In den Betrieben und auf Baustellen sind Flucht- und Rettungswege festgelegt bzw. festzulegen. Sie sind jederzeit sicher begehbar und frei zu halten.

Weitere Stichpunkte sind:

- Sammelstellen
- Methoden zur Vollzähligkeitserfassung der Mitarbeiter am Einsatzort

Notfalleinrichtungen (z.B. Augenspülung und Notfallduschen)

Fremdfirmenmitarbeiter müssen im Umgang mit den Notfalleinrichtungen an den Standorten und den eigenen, durch die Fremdfirma am Einsatzort zur Verfügung gestellten Notfalleinrichtungen vertraut sein.

Die Notfallorganisation muss der Art der Arbeit, der räumlichen Ausdehnung und der Anzahl der Mitarbeiter der Baustelle angepasst sein.

Vorbeugender Brandschutz

Jeder Auftragnehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen.

Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige, als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichneten Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

An den Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Diese sind ausreichend, entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern bzw. dem Brandschutzplan vorzuhalten.

Brandlasten wie z. B. Verpackungsmaterialien sind generell bei Schichtende zu entsorgen.

Brandschutzangelegenheiten sind in der Brandschutzordnung Teil A, B und C des jeweiligen Werkes bzw. des Standortes geregelt.

Die Brandschutzordnung Teil A ist durch Aushang zu veröffentlichen, auf Baustellen ist sie ggf. anzupassen.

Die Brandschutzordnung Teil A ist immer allen Anwesenden mittels Unterweisung bekannt zu machen.

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, wenn vorhanden die Werkfeuerwehr, zu alarmieren. Bedrohte Personen sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit zu retten. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen, wenn dies für die eigene Person gefahrlos möglich ist. Der jeweilige Vorgesetzte ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

Elektrizität

Arbeiten in und an elektrischen Anlagen dürfen nur von befähigten Personen ausgeführt werden.

Die Fremdfirma muss dafür sorgen, dass alle verwendeten Geräte für den jeweiligen Einsatzort geeignet und technisch geprüft sind.

Je nach Art der Arbeit sind Fehlerstromschutzschalter zu benutzen.

Alle elektrischen Geräte der Fremdfirma müssen eine gültige Prüfung aufweisen.

Anlagen und Geräte, woran gearbeitet werden muss, müssen in der Regel freigeschaltet sein.

Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Die Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen darf nur durch qualifiziertes und geschultes Personal durchgeführt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede auf dem Werksgelände tätige Fremdfirma ist verpflichtet, ihren Mitarbeitern geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Der Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß getragen wird.

Siehe hierzu auch: SAG: „*Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Partnerfirmen*“

Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung, Arbeiten im Freien

Lärm

Gehörschutz ist generell in allen Produktionsbereichen mitzuführen. Das Tragen von Gehörschutz ist in allen Lärmbereichen Pflicht. Lärmbereiche sind beschildert.

Belastung durch Hitze

Arbeiten in Hitzebereichen stellen eine besondere Gefahr dar. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor drohenden Hitzeschäden (Arbeiten in Hitzebereichen) zu schützen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Konzept zur Bewältigung der Hitzebelastungen zu erstellen.

Arbeitsplatzbeleuchtung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg zu der Arbeitsstätte, sofern dieser in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt.

Sicherungsposten, Absperrungen

Auftragnehmer müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz für andere Personen und dem „öffentlichen“ Werksverkehr treffen, ggf. müssen Sicherungsposten eingesetzt werden.

Wesentliche Eingriffe in den Werkverkehr sind mit dem Auftraggeber vorab zu klären. Die Durchfahrt von Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeugen muss stets gewährleistet sein.

Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen alle Signale, Warnzeichen, Absperrbänder und baulichen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

3.13 Arbeitsmittel

Verleih von Ausrüstung an Fremdfirmen

Grundsätzlich werden keine Werkzeuge, Maschinen oder Geräte an Fremdfirmen und umgekehrt verliehen. Ausnahmen hierzu sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte

Für Arbeiten auf Werksgelände dürfen nur sicherheitsgeprüfte Maschinen, Geräte und Ausrüstungen verwendet werden. Nachweise darüber müssen auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden können.

Die Fremdfirma darf eigene Anlagen und Betriebsmittel nur an zugewiesenen Stromentnahmestellen anschließen. Ausnahmen hierzu sind mit dem Auftraggeber abzustimmen

Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung

Die Nutzung hat generell nach den deutschen Regelwerken zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber.

Druckluft und Druckluftgeräte

Der Anschluss an das Werksnetz ist genehmigungspflichtig. Der Auftraggeber muss im Falle der Zustimmung den Übergabepunkt definieren. Sauerstoff darf nie als Ersatz für Druckluft verwendet werden.

Radiofrequenzgesteuerte Geräte

Bei der Verwendung von Funkgeräten für Sprechfunk, Datenfunk, Funksteuerungen oder sonstigen Systemen der drahtlosen Übertragung auf dem Werksgelände ist auf die elektromagnetische Verträglichkeit zu achten.

Generell ist eine Freigabe für den Einsatz o.g. Geräte beim Auftragsverantwortlichen einzuholen. Dies betrifft auch zulassungsfreie Geräte wie Walkie-Talkie-Sprechfunk.

3.14 Arbeitsverfahren

Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten

Bei Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten sind immer geeignete Brandschutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten festzulegen und durchzuführen.

Die Brandschutzmaßnahmen sind zwischen Auftragnehmer, Auftragsverantwortlichem und Werksfeuerwehr / Brandschutzbeauftragtem abzustimmen.

Die Maßnahmen und die Freigabe sind entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Standortes umzusetzen. Die Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Werden vorhandene Brandmelde- und Löschanlagen vorübergehend abgeschaltet, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

3.15 Sicherheitseinweisung der Fremdfirmen und Kontrolle

Der Auftragsverantwortliche muss den Verantwortlichen der Fremdfirma über die betriebsspezifischen Gefahren und Besonderheiten einweisen. Dieser wiederum ist verantwortlich für die Weitergabe der Sicherheitsinformationen an seine Mitarbeiter (Unterweisung) und an seine Subunternehmer.

Die beim Auftraggeber beschäftigten Fremdfirmen müssen einmal im Jahr (bzw. vor dem ersten Einsatz beim Auftraggeber) grundeingewiesen werden und zusätzlich vor jedem Auftrag bezüglich der besonderen Gefahren bei der Arbeitsausführung.

Die Einweisungen sind immer zu dokumentieren mit Angabe des Datums und der Teilnehmer sowie der Liste der behandelten Themen.

Neben dem allgemeinen Teil der Einweisung ist auftragsbezogen auf die speziellen Gefahren des jeweiligen Auftrages an bestimmten Arbeitsplätzen und auf örtliche Besonderheiten in den Anlagen hinzuweisen.

Zur Dokumentation können die an den Standorten existierenden Formblätter verwendet werden.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen der Auftragsverantwortliche und der Verantwortliche der Fremdfirma die Ausführung der Arbeiten besprechen und eine Vor-Ort-Begehung durchführen und die gegenseitigen Gefährdungen ermitteln und Maßnahmen festlegen.

Das Ergebnis der Besprechung und der Begehung ist zu dokumentieren.

Mit Hilfe der vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen und der unternehmenseigenen Gefährdungsbeurteilung müssen die spezifisch auftretenden Gefahren in die Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma eingearbeitet werden.

Auch hier muss entschieden werden, ob ein Koordinator gem. DGUV benannt wird bzw. benannt werden muss.

Die Durchführung der Arbeiten haben die Koordinatoren zu überwachen und gemäß ihrer oben beschriebenen Aufgaben sicherzustellen, dass es nicht zu gegenseitigen Gefährdungen kommt und die Arbeiten wie im Vorfeld besprochen sicher durchgeführt werden.

Einweisungsthemen können beispielsweise sein:

(1) Benutzung vorgeschriebener Wege innerhalb des Werkes, Gefahr durch:

- Straßenfahrzeuge und Parkplätze
- Eisenbahn
- Krane (insbesondere Zangen-, Magnet- und Saugtellerkran)
- Betriebsspezifische Abläufe (z.B. feuerflüssiges Material, laufendes Walzgut, Gase)
- Besondere Gefahrenbereiche - Zutrittsverbot
- Einfahrt in Hallen
- Heißtransporte / Schwertransporte evtl. mit Überbreite

(2) Arbeitsplatzbezogene Körperschutzartikel (PSA)

- Sicherheitsschuhe, Helm, Handschutz
- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schwerentflammbare Hose, Jacke
- spezielle Schutzartikel, wie z.B. PSA gegen Absturz, CO-Warngeräte, CO-Filter

(3) Rettungswesen

- Erste-Hilfe-Einrichtungen: Verbandstationen, Verbandkasten, Tragen, Feuerlöscher, Flammenschutzdecken, Notduschen, Augenspühduschen und -flaschen
- Verhalten bei Unfällen, Organisation "Erste Hilfe", Unfallmeldewesen
- Notfallmeldungen
- Notfallplan, Verhalten in Notfallsituationen, Sammelpunkte bei Notfällen
- Fluchtwege

(4) Besondere betriebliche Regelungen**(5) Hinweise zu allgemeinen Betriebsgefahren**

- Signalgebung (optisch und akustisch)
- Beschilderung (Gefahr-, Verbots- und Warnschilder)
- Gefährliche Medien, Kennzeichnung: Brand- und Explosionsgefahr, Vergiftungsgefahr, Gase, Stäube, Flüssigkeiten

(6) Anlagenbedingte Gefahren durch:

- Gasgefahr
- Verbotenes Bedienen einer Anlage ohne Auftrag
- Wartung an laufenden Maschinen
- Hydraulikanlagen und elektrischer Strom
- CO₂-Löschanlagen

(7) Anmeldepflicht in den einzelnen Betriebsbereichen und Freischaltungen**(8) Sicherheitsstandards**

- Behälter, Silos, enge Räume
- Arbeiten in Höhe
- Krane und Hebetätigkeiten
- Freischaltung
- Gasgefährdete Bereiche
- Gefahrstoffe
- Fahrzeuge und deren Bedienung

Übergabe der Funktionen

Alle Funktionsträger müssen dafür Sorge tragen, dass sicherheitsrelevante Informationen an die `Nachfolger` weitergegeben werden.

Arbeitsende

Die Durchführung der Arbeiten ist durch den Auftragsverantwortlichen zu kontrollieren.

Nach erfolgreich bestätigter Durchführung, müssen sofern ausgestellt, Erlaubnisscheine zurückgemeldet und Freischaltungen aufgehoben werden.

Die Abmeldung durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß den Vorschriften des jeweiligen verantwortlichen Bereiches.

Schlussabnahme

Den endgültigen Abschluss der Arbeiten zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an. Der Arbeitsabschluss muss vom Verantwortlichen des Auftraggebers und dem jeweiligen Betriebsleiter / Betriebschef durch Unterschrift bestätigt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Abnahme der Arbeiten mittels des Abnahmeprotokolls des Auftraggebers.

Sicherheitsrelevante Dokumentationen zum Gewerk müssen Bestandteil der Abnahme sein, incl. Dokumentationen sicherheitstechnischer Abschlussprüfungen.

Abrechnung

Nach elektronischem Rechnungseingang, sachlicher Prüfung durch den Betrieb / Neubau und kaufmännischer Prüfung gibt der Einkauf die Rechnung zur Regulierung durch das Finanzwesen frei.

4 UMWELTRICHTLINIEN

4.1 Allgemein

Grundsätzlich sind anfallender **Schutt und Abfälle aller Art incl.** Erdmassen und Grünschnitt gemäß aktueller Rechtslage zu entsorgen und dazu die vorgegebene angewiesene Entsorgungsinfrastruktur zu nutzen. Bei Fragen bezüglich der Abfallentsorgung kann der Abfallbeauftragte angesprochen werden.

Verunreinigungen von Böden und Gewässern sind zu vermeiden. Bei Havarien oder bei unvorhergesehenen während der Arbeiten angetroffenen Kontaminationen von Böden und Gewässern ist sofort der Auftragsverantwortliche zu informieren und ggf. per Notruf zu alarmieren.

Anfallende **Bauteil- bzw. Fahrzeug- oder Gerätereinigungen** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und Absprache mit den jeweiligen Betreibern der Waschplätze ausschließlich auf dafür zugelassenen Waschplätzen ausgeführt werden.

Beim Einsatz wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, dass diese Stoffe nicht austreten und in Boden, Kanal oder Gewässer gelangen können.

4.2 Energieeffizienz

Es ist erklärtes Ziel beider Vertragspartner den spezifischen Energieverbrauch zu verringern und Ressourcen nachhaltig zu schonen.

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten besonders auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Materialien zu achten.

Bei Bau und Lieferung von Anlagen und sonstigen Einzelenergieverbrauchern wird der Einsatz nach dem Stand der Technik bzgl. Energieeffizienz, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, erwartet. Ebenso bemühen sich Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst wenig Abfall, Abwasser, Lärm und andere Emissionen zu erzeugen.

5 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

5.1 Tore, Wege, Plätze

Die von den Fremdfirmen zu benutzenden Toreinfahrten, Wege und Plätze, insbesondere Parkplätze, werden zugewiesen. Darüberhinausgehende, zur Vertragserfüllung durch die Fremdfirmen notwendige Zugangs- und Nutzungsberechtigungen, werden im Rahmen der Baustelleneinweisung durch den Auftraggeber erteilt.

Weiterhin sind folgende Regeln einzuhalten:

- Beachtung der **StVO** im Werksverkehr, insbesondere Beachtung der Verkehrsschilder und Signalanlagen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen im Werksgelände – in den Torbereichen ist die erlaubte Geschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt, ansonsten gelten die standortspezifischen Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie sie in den Sicherheitsunterweisungen kommuniziert werden
- Schienenverkehr hat Vorrang
- Fahrzeuge mit Überbreite werden begleitet und genießen immer Vorfahrt
- Heißtransporten darf nicht zu dicht aufgefahren werden, diese haben immer Vorfahrt
- Parken ist nur auf ausgewiesenen und zugeteilten Parkflächen erlaubt
- Fußgänger sollen die eigens markierten Wege in Hallen und im Freien benutzen

Bei Verstößen kann ein Einfahr- und Fahrverbot für das Werk ausgesprochen werden.

6 WERKSICHERHEIT

Nachfolgende Regelungen werden durch standortspezifische Vorgaben konkretisiert. Nähere Auskunft erteilt immer der Auftragsverantwortliche.

6.1 Erste Anmeldung Fremdfirmenmitarbeiter

Zugang und Zufahrt zum Werksgelände ist nur mit einem gültigen Werkausweis oder einer Genehmigung möglich.

Im Vorfeld ist die Ausweiserstellung mit dem Auftragsverantwortlichen und/ oder dem Werkschutz, ggf. durch elektronische Voranmeldung zu klären.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter, deren Fahrzeuge sowie die von diesen durchgeführten Material-/Werkzeugtransporte sind den im Unternehmen üblichen Ein-/Ausgangskontrollen unterworfen.

Zutritt zum Werksgelände darf immer nur im Zusammenhang mit einer beauftragten Tätigkeit erfolgen.

6.2 Zutritt von Besuchern zu Fremdfirmen

Besucher zu Fremdfirmen sind möglichst beim Auftragsverantwortlichen voranzumelden. Dieser klärt die Legitimation und informiert ggf. weitere Stellen.

6.3 Beenden der Tätigkeit auf dem Werksgelände

Nach Beendigung der Tätigkeit und keinen weiteren geplanten Folgetätigkeiten sind Ausweise und Einfahrgenehmigungen beim Werkschutz oder dem betrieblichen Verantwortlichen zurückzugeben.

6.4 Ein- und Ausfuhr von Materialien / Werkzeugen

Es dürfen nur Materialien und Werkzeuge eingebracht werden, welche zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind.

Bei Ein- und Ausfuhr von Materialien und Werkzeugen müssen Belege zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse auf Verlangen eines Zuständigen jederzeit vorzeigbar sein. (z. B. Einfuhr-, Lieferscheine, Kassenbelege ...)

6.5 Einfahrt von Abfall

Das Einbringen von Abfall ist untersagt.

6.6 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen im Unternehmen sind generell verboten.

Das Anfertigen von Fotos ist immer vorab mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

In Ausnahmefällen können Fremdfirmen mittels einer Sondergenehmigung spezifische, auftragsbezogene Bilder in Abstimmung mit der Kommunikationsabteilung erhalten.

Die Fotos sind möglichst von Mitarbeitern der SHS-Gruppe anzufertigen und dem Auftragnehmer zur Erstellung des Berichtes zur Verfügung zu stellen.

6.7 Firmenwerbung

Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen des Werkes angebracht werden.

6.8 Beschädigungen, Ordnungsverstöße und strafbare Handlungen

Verursachte und festgestellte Beschädigungen sind immer dem Auftragsverantwortlichen zu melden.

Ordnungsverstöße und Strafbare Handlungen wie Diebstahl werden intern verfolgt und ggf. zur Anzeige gebracht, die betreffenden Personen werden mit Werkbetretungsverbot belegt.